

Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention

Dokumentation des Fachgesprächs
vom 22. März 2022

DAS WIR GEWINNT

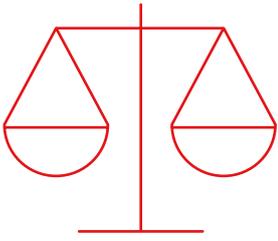
Aktion
MENSCH



Inhalt



Grußworte	6
Christina Marx, Dr. Leander Palleit	
<hr/>	
Dokumentation	
1. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch die Garantie eines kompetenten Rechtsbeistands	7
<hr/>	
2. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Hürden aus Sicht der (Sozial-)Beratung	8
<hr/>	
3. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch anwaltliche Beratung	10
<hr/>	
4. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch barrierefreie Gerichtsverfahren	11
<hr/>	
Fragen und Diskussion	12
Anhang – Chat zum Fachgespräch	14
Nachwort	16
Die Expert*innen	16
Schlussinformationen	17
Impressum	17



Mit 235 Teilnehmer*innen erreichte das zweite virtuelle Fachgespräch im Rahmen des Arbeitsschwerpunkts „Recht haben – Recht bekommen“ viele Interessierte. Diesmal stand die Frage im Mittelpunkt, inwiefern das deutsche Rechtssystem Menschen mit Behinderungen theoretisch, aber auch praktisch umgesetzt zugänglich ist. Auf vier schlaglichtartige Vorträge von je 15 bis 20 Minuten folgte eine Frage- und Diskussionsrunde mit Expert*innen. Veranstaltet wurde das Fachgespräch von der Aktion Mensch in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention

(UN-BRK) garantiert Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz. In den „Internationalen Grundsätzen und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz“ führen die Vereinten Nationen diesen Zugang anhand von zehn Grundsätzen genauer aus. Das Deutsche Institut für Menschenrechte veröffentlichte im Oktober 2021 wiederum in der Information „Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Internationale Grundsätze und Leitlinien“ fünf ausgewählte Grundsätze und nahm dabei den deutschen Rechtskontext in den Blick. Dieses Papier steht auch in Leichter Sprache zur Verfügung.

Die Grundsätze sollen unter anderem Staaten unterstützen, das Justizsystem so zu entwickeln, dass es allen Menschen gleichermaßen zugänglich wird. Diese Zugänglichkeit soll unabhängig von der jeweiligen Rolle innerhalb eines rechtlichen Verfahrens gewährleistet sein, gilt also für alle Antragsteller*innen, Kläger*innen, Zeug*innen, Angeklagte, Anwält*innen, Richter*innen und weiteren Justizmitarbeiter*innen.

Der erste Impulsvortrag stellte das UN-Papier mit Fokus auf Grundsatz 6 (Rechtsbeistand) genauer vor. Anschließend wurde der tatsächliche juristische Zugang für Menschen mit Behinderungen aus drei Perspektiven betrachtet. Jeweils ein Impulsbeitrag beleuchtete aus Sicht von Sozialberatung, Anwaltschaft und Gerichten, wie es derzeit in der Alltagspraxis um die Teilnahme am Rechtssystem für Menschen mit Behinderungen bestellt ist.

Impulsvorträge

- 1. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch die Garantie eines kompetenten Rechtsbeistands**
Max Knackendöffel, Monitoring-Stelle UN-BRK, Deutsches Institut für Menschenrechte
- 2. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch allgemeine Beratung**
Ulrike Häcker, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold
- 3. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch anwaltliche Beratung**
Rechtsanwalt Dr. Martin Theben, Berlin
- 4. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch barrierefreie Gerichtsverfahren**
Richter Dr. Peter Sdorra, Berlin

Den Vorträgen folgte eine virtuelle Podiumsdiskussion zum Thema des Fachgesprächs, an der neben den Vortragenden der Impulsbeiträge auch Rechtsanwältin Dagmar Schnürer, Rechtsanwältin Tatjana Teufel (Lebenshilfe Landesverband Baden-Württemberg) und Dr. Michael Richter (Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“) teilnahmen.

Die Besucher*innen des Fachgesprächs konnten Fragen und Diskussionsbeiträge über die Chatfunktion einbringen. Eine Dokumentation des Chatverlaufs finden Sie am Ende dieser Dokumentation.

Moderiert wurde die Veranstaltung von Lutz Kubitschke und Charlotte Fabricius (empirica Gesellschaft für Kommunikations- und Technologieforschung mbH). Die Aktion Mensch machte die Veranstaltung durch Übersetzung in Leichte Sprache, Gebärdensprache und Live-Untertitelung barrierefrei.

Grußworte



Christina Marx, Leiterin der Abteilung Aufklärung und Kommunikation der Aktion Mensch, Mitglied der Geschäftsführung

Ich freue mich, dass wir bereits zum zweiten Fachgespräch unserer Reihe „Recht haben – Recht bekommen“ zusammengekommen sind. Viele der heutigen Teilnehmer*innen waren auch beim ersten Fachgespräch mit dabei. Hier widmeten wir uns mit dem Schwerpunkt „Recht und Digitalisierung“ einem besonders zukunftssträchtigen Thema. Damals stellte auch der Legal-Tech-Anbieter refundrebel sein Geschäftsmodell vor. Für dieses Frühjahr hat das Unternehmen zusammen mit der Interessengemeinschaft Selbstbestimmt Leben die 100.000-Euro-Challenge ausgerufen. Rund um den 5. Mai, dem Europäischen Protesttag für Menschen mit Behinderungen, sollen 300 Klagen von Menschen mit Behinderungen gegen die Bahn durchgesetzt werden. Wenn Sie also zwischen dem 6. April und 5. Mai 2022 Bahn fahren und auf Barrieren stoßen, können Sie diese im Rahmen

der Challenge melden. Sie sehen, dass sich im Bereich Legal Tech etwas tut!

Unser heutiges Thema ist etwas handfester und konkreter. Es geht um den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen. Herr Max Knackendöffel vom Deutschen Institut für Menschenrechte präsentiert ein Papier, in dem es um internationale juristische Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention geht. Wir schauen uns diese Grundsätze gemeinsam an und diskutieren, wie sich der Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen darauf aufbauend weiter erleichtern lässt. Niemandem darf aufgrund einer Behinderung der Zugang zur Justiz verwehrt bleiben. Dass dieser Satz noch immer als erster Grundsatz im UN-Papier steht, zeigt, wie wenig selbstverständlich dies noch immer ist.



Dr. Leander Palleit, Leiter der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte

Ich freue mich über das enorme Interesse an der heutigen Veranstaltung! Das Thema ist ebenso wichtig wie Legal Tech, liegt jedoch deutlich näher an der Praxis.

Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Justiz und bildet damit eine ihrer zentralen Vorschriften. Denn nur wenn das Rechtssystem zugänglich ist, können alle anderen Rechte überhaupt greifen. Für Menschen mit Behinderungen ist dies etwa in Hinblick auf ihre Berufsausübung oder die genutzten Gesundheitsdienstleistungen wichtig. Heute soll es jedoch schwerpunktmäßig um den **Rechtsbeistand für Menschen mit Behinderungen** gehen.

Wir denken oft, weil wir in Deutschland leben, funktioniert im Rechtssystem alles schon einwandfrei. Ganz so ist es aber nicht – vor allem nicht für Menschen mit Behinderungen. Wir werden einige Probleme, die heute zur Sprache kommen, nicht direkt lösen können, aber es ist ein wichtiger Schritt hin zur Lösung, sie offen und ungeschminkt anzusprechen. Wir profitieren davon, wenn viele der heute hier anwesenden Fachleute das Gehörte weitertragen.

Dokumentation

1. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch die Garantie eines kompetenten Rechtsbeistands

Referent: Max Knackendöffel, Jurist, Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte

Menschen mit Behinderungen sind im Rechtsprozess teilweise benachteiligt. Der Anspruch auf Gleichheit muss aber gerade vor dem Gesetz uneingeschränkt gelten. Der **Zugang zur Justiz** bildet den Kern von Rechtsstaatlichkeit und ist ein **Menschenrecht**. Verankert ist er in Artikel 13 der UN-Behindertenrechtskonvention:

„Die Vertragsstaaten gewährleisten Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksamen Zugang zur Justiz, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame unmittelbare und mittelbare Teilnahme, einschließlich als Zeugen und Zeuginnen, an allen Gerichtsverfahren, auch in der Ermittlungsphase und in anderen Vorverfahrensphasen, zu erleichtern.“

Im August 2020 veröffentlichte die UN zehn Grundsätze und Leitlinien, die die Ausführungen von Artikel 13 konkretisieren. Sie sollen Staaten dabei unterstützen, für Menschen mit Behinderungen einen gleichberechtigten Zugang zur Justiz gemäß der Behindertenrechtskonvention zu schaffen. Dazu gehört etwa, als Mensch mit Behinderung die eigenen Rechte zu kennen, wahrzunehmen sowie einen Bruch dieser Rechte zu erkennen. Hierfür kann Rechtsbeistand nötig sein, der in Grundsatz 6 des UN-Papiers genauer ausgeführt ist:

„Menschen mit Behinderungen haben das Recht auf unentgeltlichen oder erschwinglichen rechtlichen Beistand.“

Diese Formulierung gibt Interpretationsspielraum. Erstens ist nicht klar definiert, was „rechtlicher Beistand“ genau bedeutet. Zweitens wird zwischen „unentgeltlich“ und „erschwinglich“ unterschieden. Grundsatz 6 verpflichtet also nicht ausschließlich zu kostenlosem Rechtsbeistand, sondern berücksichtigt die individuelle finanzielle Situation der Verfahrensteilnehmer*innen. Bei Rechtsangelegenheiten ist zumindest erschwinglicher Rechtsbeistand geboten, wobei der Begriff der Erschwinglichkeit wiederum nicht weiter ausgeführt ist.

Hat ein Mensch mit Behinderung Gewalt erfahren, muss der Rechtsbeistand jedoch unentgeltlich sein. Zudem ist bei Frauen und Kindern ein Opferbeistand verpflichtend, etwa in Form einer Psychologin. Für Opfer- und Rechtsbeistand gilt gleichermaßen das Prinzip der leichten Zugänglichkeit. Es liegt nahe, darunter verpflichtende Barrierefreiheit zu verstehen, in der Praxis wird dies jedoch unterschiedlich ausgelegt.

Den Rechtsanwält*innen eines Verfahrens muss es möglich sein, ihren Berufspflichten gegenüber den Mandant*innen mit Behinderungen vollständig nachzukommen. Dies macht Barrierefreiheit zwingend erforderlich, insbesondere kommunikative Barrierefreiheit. Denn reibungslose Kommunikation ist elementar für jeden rechtlichen Beistand und verbessert somit auch die Rechtswahrnehmung und -durchsetzung.

Wie gut die theoretischen Grundsätze in der Praxis umgesetzt werden, beleuchten die folgenden Beiträge.

2. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Hürden aus Sicht der (Sozial-)Beratung

Referentin: Ulrike Häcker, Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold

Auf welche Hürden treffen Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Justiz aus Sicht der Sozialberatung? Diese Frage erörterte Ulrike Häcker, die als Diplom-Sozialjuristin beim Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold in NRW tätig ist.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen finanziert seit 2016 in jedem Regierungsbezirk ein Kompetenzzentrum, um die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesland voranzubringen. Ein weiteres Kompetenzzentrum ist landesweit tätig mit dem Fokus auf Menschen mit Sinnesbehinderungen. Bei ihrem Vortrag berief sich Ulrike Häcker auf Grundsatz 4 der Internationalen Grundsätze und Leitlinien zu Artikel 13:

„Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen das Recht auf zeitnahen Zugang zu rechtlichen Hinweisen und Informationen.“

Um die eigenen Rechte und Ansprüche durchsetzen zu können, müssen Menschen mit Behinderungen informiert sein. Erst dann können sie Schritte unternehmen, um diese Rechte möglicherweise auch über den Rechtsweg durchsetzen zu können. Es braucht also ein grundsätzliches Rechtsbewusstsein, ein abstraktes Wissen darüber, dass man soziale Rechte hat und dass ein Problem möglicherweise nicht nur ein persönlicher Konflikt, sondern durchaus eine Rechtsfrage ist.

Beratung ist der Schlüssel, um dieses Wissen und Bewusstsein zu erlangen. Das wurde vom Gesetzgeber anerkannt und im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt. Die Beratung soll dazu dienen, Barrieren bei der Geltendmachung von sozialen Rechten abzubauen. Das ist unter anderem nötig, weil das Sozialrecht selbst sehr komplex und abstrakt ist. Es gibt zahl-

reiche Regelungen und verschiedene Zuständigkeiten, und das Sozialrecht ändert sich häufig.

Der Gesetzgeber hat daher eine Beratungsverpflichtung der Sozialleistungsträger festgeschrieben. Doch diese ist oft defizitär, was sicher auch mit einem Interessenskonflikt zu tun hat. Denn bei den Sozialleistungsträgern liegen die Bedarfsfeststellung, die Leistungsbewilligung und die Leistungsfinanzierung in einer Hand. Manch eine Beratung ist deshalb sicherlich auch von finanziellen Gesichtspunkten geleitet.

In den letzten Jahren gab es aber wichtige Ergänzungen in der Beratungslandschaft, die als Korrektiv dienen. So bieten etwa die Sozialverbände, die Interessensvertretungen der Selbsthilfe und auch die Verbraucherzentralen Beratungen an. Diese Angebote erwiesen sich aber als nicht bedarfs- und flächendeckend, vor allem nicht in strukturschwachen Gebieten.

Das wurde durch die Einführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) seit 2018 deutlich verbessert. Eine Forderung aus der Selbsthilfe wurde damit erfüllt: Mit den EUTBs® wurde ein wohnortnahes Beratungsangebot geschaffen, das schon im Vorfeld einer konkreten Antragsstellung in Anspruch genommen werden kann. Die EUTBs® wurden mit dem Bundesteilhabegesetz eingeführt und sollen umfassend zu Rehabilitation und Teilhabeleistungen informieren und beraten. Das tun sie unabhängig und unentgeltlich, barrierefrei, lebensweltorientiert mit einem Peer-to-Peer-Ansatz (Betroffene beraten Betroffene).

Allerdings haben zwei Gruppen von Menschen mit Behinderungen noch keinen guten Zugang zu den EUTBs®: Menschen mit Behinderungen, die institutionell unterstützt werden, und Menschen mit Behinderungen mit Migrationshintergrund oder Fluchterfahrung.

Außerdem bestehen **fünf weitere Hürden** an der Schnittstelle zwischen Allgemeiner Beratung und Rechtsberatung:

- Die EUTBs® dürfen keine Rechtsberatung durchführen, sie sind begrenzt auf allgemeine Beratung. Sie können die Ratsuchenden also nicht bei Widerspruchs- oder Klageverfahren begleiten. Das stößt oft auf Missbilligung und Unverständnis bei den Betroffenen.
- Es ist nicht für alle Menschen mit Behinderungen einfach, bestehende Rechtsberatungsangebote in Anspruch zu nehmen. Für Menschen mit kognitiver oder Sinnesbeeinträchtigung, die Kommunikationsunterstützung benötigen, bestehen große Hindernisse, ebenso wie für Menschen mit Fluchterfahrung oder Migrationshintergrund.
- Rechtsberatung ist kostenpflichtig. Es bieten zwar viele Sozialverbände kostenlose Beratung für ihre Mitglieder an, doch viele Menschen scheuen eine Mitgliedschaft oder denken, dass sie sich keinen Anwalt oder keine Anwältin leisten können.
- In vielen Fällen bietet sich die Inanspruchnahme der Beratungs- und der Prozesskostenhilfe an. Doch dieses Instrument kann tückisch sein, weil es bei Betroffenen hohe Erwartungen weckt, die Rechtsanwält*innen aber nur unzureichende Vergütungssätze abrechnen dürfen und sich daher zeitlich nur begrenzt engagieren können.
- Das eigentliche Gerichtsverfahren, mit dem man die eigenen Rechte durchsetzen könnte, bildet eine hohe Hürde. Viele schreckt die lange Verfahrensdauer ab, sie brauchen kurzfristige Leistungen oder Lösungen. Gerichtsverfahren erfordern auch von Kläger*innen einen hohen persönlichen Einsatz. Zudem gibt es nur wenige barrierefreie Informationen zu Gerichtsverfahren, wie beispielsweise im Familienratgeber der Aktion Mensch. Viele Betroffene wissen zum Beispiel nicht, dass Gerichtsverfahren vor Sozialgerichten kostenfrei sind.

3. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch anwaltliche Beratung

Referent: Dr. Martin Theben, Fachanwalt für Arbeitsrecht, behindertenpolitischer Aktivist und Sozialpädagoge

Die Ansprüche der UN-Behindertenrechtskonvention, die Grundsätze des UN-Papiers von 2020 und der tatsächliche Rechtsalltag klaffen weit auseinander. Es gibt viele Herausforderungen:

- **Personen mit Behinderungen in rechtlichen Verfahren stoßen an vielen Stellen auf Barrieren.** Das gilt sowohl für Dienstleister*innen als auch für Dienstleistungsempfänger*innen. Viele Gerichtsgebäude oder Gerichtssäle können etwa nur über Stufen betreten werden, was problematisch für mobilitätseingeschränkte Menschen ist. Probleme entstehen jedoch nicht nur, wenn es juristisch „zur Sache geht“, sondern bereits im juristischen Alltag. Zum Beispiel bei einem Fall, in dem zu klären war, ob einem Anwalt mit Gehbehinderung notwendige Akten in die Kanzlei geliefert werden müssen. Um diese Frage zu klären, war es im konkreten Fall nötig, vor den Bundesfinanzhof zu ziehen, noch bevor die inhaltliche Arbeit an der Sache überhaupt begonnen hatte.
- **Die Stellung des Sozialrechts innerhalb der juristischen Ausbildung ist eine untergeordnete und das Image schlecht.** Zum einen sind Sozialrecht und soziales Teilhaberecht während des Studiums – wenn überhaupt – nur als Wahlfächer belegbar. Zum anderen ist das Sozialrecht an sich unattraktiv, weil Rechtsbereiche wie Straf- oder Wirtschaftsrecht deutlich lukrativer sind. Hier lassen sich höhere Einnahmen erzielen. Ein Beispiel: Normalerweise berechnet ein Anwalt nach Rechtsanwaltsgebührenordnung für ein Erstgespräch 190 Euro netto. Im Sozialrecht können häufig nur 45 Euro abgerechnet werden, da viele Mandant*innen mit einem Beratungshilfeschein Rechtsbeistand beanspruchen. Dieses wirtschaftliche Dilemma führt dazu, dass sich viele Rechtsfragen in die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB[®]) verlagern.
- **Im Prozess fallen möglicherweise hohe Kosten an.** Sozialrechtliche Verfahren sind insofern kos-

tenfrei, als dass man keine Gerichtsgebühren zahlen muss. Wenn man einen Anwalt oder eine Anwältin in Anspruch nimmt, muss man diese*n aber bezahlen. Da im Sozialrecht kein Anwaltszwang herrscht, können sich Menschen mit Behinderungen bis zu einer gewissen Instanz theoretisch selbst vertreten, um Kosten zu sparen. Sinnvoll ist dies in der Regel nicht. Eine Prozesskostenhilfe kann allerdings für Gerichts- und Anwaltskosten aufkommen. Um diese zu erhalten, müssen im konkreten Fall jedoch hinreichende Erfolgsaussichten vorliegen und die Einkommensverhältnisse niedrig genug sein. Erhält man Prozesskostenhilfe, kommt diese für die eigenen Kosten auf, nicht jedoch für die der Gegenseite. Eine Inanspruchnahme lohnt sich also nur, wenn man sicher ist, den Prozess zu gewinnen, da im Fall einer Niederlage die Kosten der Gegenseite getragen werden müssen.

- **Fehlende Sprachmittler*innen in Betreuungsverfahren.** Das Thema betrifft vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten, die auf Leichte Sprache angewiesen sind. In einigen Gesetzen ist der Gebrauch Leichter Sprache inzwischen verankert, zum Beispiel im Berliner Landesgesetz oder in § 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG). In anderen Gesetzen wie § 278 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) oder § 186 Grundverkehrsgesetz (GVG) gibt es keine konkreten Regelungen zur Leichten Sprache. Wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet, ist eine persönliche Anhörung des / der Betroffenen vorgeschrieben. Nur hier kann sich der Richter einen Eindruck verschaffen, ob der Person ein*e Betreuer*in zur Seite gestellt werden muss. Problematisch ist, dass bisher keine eindeutige Definition vorliegt, was Leichte Sprache ist. Deshalb hängt es von der Auslegung des Richters ab, ob die Kommunikation bei der Anhörung „leicht“ genug verläuft oder ein*e externe*r Sprachmittler*in herangezogen werden muss. Gerade in Betreuungsverfahren sollte jedoch immer eine Übersetzung und damit Verständnis aufseiten der zu betreuenden Person garantiert sein.

4. Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen durch barrierefreie Gerichtsverfahren

Referent: Dr. Peter Sdorra, Richter am Kammergericht Berlin und Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin

Für alle Menschen mit Behinderungen, ob sie auf Leichte Sprache angewiesen sind, einen Rollstuhl nutzen, blind oder gehörlos sind, muss ein gleichberechtigter Zugang zur Justiz gewährleistet sein. Aber leider fehlt bei vielen Richter*innen und Gerichten noch das nötige Wissen. Das Recht auf barrierefreien Zugang zu Gerichten gilt nicht nur für Kläger*innen oder Beklagte, sondern für alle Beteiligten, also auch für Rechtsbeistände und Richter*innen.

„Gesetzlich sind wir in Deutschland relativ gut aufgestellt, doch in der Praxis hapert es“, so Peter Sdorra. Zu diesen gesetzlichen Bestimmungen zählen unter anderem der § 186 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG): Er bestimmt, dass die Personen mit einer Hör- und Sprachbehinderung kostenlos die Unterstützung bekommen sollen, die sie benötigen. Der § 191a GVG ist wichtig für blinde und sehbehinderte Menschen bei Gericht: Auch sie haben das Recht auszuwählen, wie sie mit dem Gericht kommunizieren möchten, zum Beispiel in Braille-Schrift.

Um das Recht auf Zugänglichkeit von Dokumenten für sehbehinderte oder blinde Prozessbeteiligte geht es in § 191a Abs. 3 GVG. Auch die elektronische Akte muss barrierefrei sein – in der Praxis gibt es damit aber noch viele Probleme.

Bei allen Defiziten hat sich manches durch den Einsatz von Betroffenen bereits getan. So gibt es auf den Webseiten der Justiz in Berlin verschiedene Broschüren und Ausfüllhilfen in Leichter Sprache. Mit der Senatsverwaltung konnte auch vereinbart werden, dass in der nächsten Zeit einmal im Monat an einem Berliner Gericht eine zweistündige Rechtsantragsstellungsmöglichkeit für gehörlose Menschen mit Gebärdensprachdolmetscher*innen eingerichtet wird.

Um die Zugangsvoraussetzungen für Student*innen mit Behinderungen zu verbessern, konnte erreicht werden, dass schwerbehinderte Referendar*innen im Staatsexamen einen Laptop nutzen dürfen. Dieser Nachteilsausgleich war ihnen zunächst nicht gewährt worden, weil es den Betroffenen angeblich unberechtigte Vorteile verschafft hätte.

Peter Sdorra machte noch auf ein weiteres wesentliches Problem aufmerksam: In Strafverfahren gilt auch heute noch die alte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aus den 1950er-Jahren, die es blinden Richter*innen nicht ermöglicht, an einer Strafsache mitzuwirken. Auch blinde Schöff*innen sind bisher ausgeschlossen. Einen Lichtblick gibt es allerdings durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs. Dieser hatte entschieden, dass blinde Schöff*innen nicht mehr aus Strafverfahren ausgeschlossen werden dürfen, weil dies gegen die UN-BRK und die Europäische Menschenrechtscharta verstößt. Ein großes Problem für blinde Richter*innen besteht aber darin, dass nach wie vor keine barrierefreie IT zur Verfügung steht. Auch die Umsetzung der EU-Richtlinie für barrierefreie Webseiten in deutsches Recht ist nach wie vor mangelhaft.

Abschließend wies Peter Sdorra darauf hin, dass nur drei Prozent aller schwerbehinderten Mitarbeiter*innen im Öffentlichen Dienst bei Einstellung schon schwerbehindert waren. 97 Prozent erwarben eine Behinderung erst im Laufe des Berufslebens. In diesem Sinne endete der Vortrag mit einem Zitat von Richard von Weizsäcker: „Nicht behindert zu sein, ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann.“

Fragen und Diskussion

In einer abschließenden Diskussion vertieften die Referent*innen der Impulsvorträge verschiedene Aspekte rund um die Frage „Was muss passieren, damit in Deutschland ein nahtloser und barrierefreier Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann?“ Drei weitere Teilnehmer*innen stießen zum Gespräch: Rechtsanwältin Dagmar Schnürer, Rechtsanwältin Tatjana Teufel (Lebenshilfe Landesverband Baden-Württemberg) und Dr. Michael Richter (Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“).

In den Impulsbeiträgen wurde eine Reihe von Barrieren angesprochen. Wie decken sich die Schilderungen mit Ihren Erfahrungen aus der Alltagspraxis? Welche Lösungen gibt es für die Probleme?

Dagmar Schnürer: 95 Prozent meiner Mandant*innen leben mit Behinderungen. Es ist jedoch auffällig, dass einige Behinderungsarten fast gar nicht vertreten sind. Vor allem Menschen mit Lernschwierigkeiten kommen selten zu mir. Den Grund dafür sehe ich nicht bei den Gerichten, sondern ein paar Ebenen darunter im Rahmen der Antragstellung bei den Behörden. Ich wünsche mir Ansätze mit einer Form von Assistenz, die diesen Menschen den Zugang zum Gericht erleichtern. Es muss Bürokratie abgebaut werden! Ich habe den Eindruck, die Barrieren zum Recht sind für Menschen mit Lernschwierigkeiten derzeit so gut wie nicht zu überwinden.

Da wir sie so schnell nicht beseitigen werden, sehe ich die Lösung in Unterstützungssystemen. Darin, eine Begleitung für Menschen mit Lernschwierigkeiten anzubieten. Denn ich bin auch als Rechtsanwältin nur dann gut, wenn meine Mandant*innen zu guter Zusammenarbeit in der Lage sind.

Menschen mit Lernschwierigkeiten brauchen Unterstützung in rechtlichen Fragen. Sie müssen gestärkt werden, um mit den Personen zusammenarbeiten zu können, die sie vertreten. Hat sich das in Ihrer Praxis auch so gezeigt? Und möchten Sie noch weitere Aspekte hinzufügen?

Tatjana Teufel: Ich kann meiner Vorrednerin nur zustimmen. Menschen mit Lernschwierigkeiten tragen sehr viel mehr in sich, als nach außen zum Vorschein kommt. Hier bedarf es einer wirklich kompetenten Assistenz.

Ich würde mir wünschen, dass eine Verwaltung so kompetent ist, dass der Hilfebedarf von Menschen mit Lernschwierigkeiten im Rahmen der Eingliederungshilfe erkannt und bewilligt wird – ohne große Gerichtsverfahren. Ich würde mir wünschen, dass Behörden so professionell arbeiten, dass gar keine speziellen Beratungsstellen oder Anwält*innen mehr nötig sind. Leider ist das aber nicht der Fall.

Deswegen brauchen wir qualifizierte persönliche Assistenz. Diese muss garantiert sein, sie darf nicht eingeklagt werden müssen. Assistenz muss ab dem Zeitpunkt, wenn ein eingliederungsrechtlicher Bedarf festgestellt wird, zur Verfügung gestellt werden.

Außerdem müssen Rechtsanwält*innen im Sozialrecht angemessen entlohnt werden. Wünschenswert wäre auch, wenn Verbandsklagen finanziell unterstützt würden. Das wären nach meiner Ansicht wichtige Punkte, um die Rechtsdurchsetzung voranzubringen.

Die Wirtschaftlichkeit bei Jurist*innen im Sozialrecht und bei Verbandsklagen wurden als problematisch thematisiert. Inwiefern deckt sich das mit Ihren Erfahrungen?

Dr. Michael Richter: Bei der Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ merken wir täglich: Die Nachfrage nach juristischer Beratung ist sehr groß, und Jurist*innen sind natürlich nicht ganz günstig. Wir stehen vor einem Dilemma, weil die Gebührensätze im Verbandsrecht für Jurist*innen sehr niedrig sind. Man kann viele Leute nicht halten.

Aktuell führen wir ein Projekt zu Verbandsklagen durch. Mit einer Verbandsklage können Verbände stellvertretend für ihre Mitglieder die Einhaltung von Recht und Regeln einfordern. Verbandsklagen

sind aber sehr teuer. Zum einen erfordern gewisse Themen wie Barrierefreies Bauen Expert*innen. Zum anderen hat man in entsprechenden Prozessen oft ein Gegenüber, das anwaltlich sehr gut vertreten ist, teilweise mit einem Gebührensatz von 400 Euro. Hier herrscht keine „Waffengleichheit“ zwischen den Parteien. Man darf sich also nicht wundern, warum sich so wenige Jurist*innen auf den sozialrechtlichen Bereich spezialisieren. Zwar lässt sich auch mit begrenzten Mitteln etwas erreichen, aber das erfordert enorme Aufwendungen. Wir planen gerade zum Beispiel ein Verfahren gegen die Cityscooter, weil diese für Menschen mit Sehbehinderung sehr gefährlich sein können und auch für viele andere Hindernisse im Alltag darstellen. Dieses Verfahren allein in einer Stadt durchzuführen, wird uns als Verband rund 30.000 Euro kosten. Solche Summen bringen Verbände an ihre Grenzen. Wir können uns dem nur widmen, weil wir eine Förderung der Aktion Mensch erhalten. Sonst wäre das nicht möglich.

Insgesamt ist die Rechtslage in Deutschland theoretisch ganz gut, aber es herrscht ein Umsetzungsproblem. Die Schlichtungsstellen liefern passable Ergebnisse, verhindern gleichzeitig aber das Entstehen von Judikatur, also die gerichtliche Feststellung des Rechts im Einzelfall, weil es zu keinen Urteilen kommt. Immerhin hat die Einrichtung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB®) den Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen verbessert.

Das Sozialrecht scheint bei Jurist*innen ein Imageproblem zu haben. Welche Möglichkeiten gibt es, das Sozialrecht bekannter und auch im Rahmen der Ausbildung attraktiver zu machen?

Dr. Martin Theben: Durch stärkere Vernetzung müssen wir versuchen, Referendar*innen für das Thema Teilhabe zu begeistern. Vielleicht ist das Gebiet nicht besonders lukrativ, aber es ist sehr spannend. Zudem sollte das Konstrukt der Rechtsassistenz Alternative zu dem der Betreuung sein.

Dr. Michael Richter: Als Anwalt mit Behinderung sollte man darauf achten, auch Fälle zu übernehmen, die für einen selbst lukrativ sind. Dann kann man zusätzlich auch weniger gut bezahlte Mandate übernehmen.

Dr. Peter Sdorra: Wir müssen den Nachwuchs dafür begeistern, Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und sich – überspitzt ausgedrückt – nicht

nur auf die Mordfälle zu stürzen. Das Sozialrecht ist so komplex und weit! In den Gebührenverordnungen muss entsprechend nachjustiert werden. Der Sozialstaat ist nicht zum Nulltarif zu haben.

Tatjana Teufel: Ich glaube nicht, dass es dem Sozialrecht an Attraktivität mangelt. Die betroffenen Menschen haben ein Recht darauf, dass ihre Bedarfe berücksichtigt und die damit verbundenen Ansprüche durchgesetzt werden. Dass ihnen zum Beispiel eine Assistenz bereitgestellt wird. Wir müssen weg von diesem Bittstellerdenken.

Max Knackendöffel: Ich plädiere zum einen dafür, mehr Sozialrecht an den Universitäten zu lehren. Dann ist mehr Wissen bei denjenigen da, die später die Menschen vor Gericht vertreten. Außerdem brauchen wir im Rahmen der juristischen Ausbildung eine neue Perspektive auf das Sozialrecht. Sozialrechtliche Themen müssen weniger vorbelastet und objektiv vermittelt werden. Das fordert auch die UN-Behindertenrechtskonvention.

Was muss sich außerdem noch ändern, damit Menschen mit Behinderungen einen besseren Zugang zur Justiz erhalten?

Max Knackendöffel: Es darf nicht unser Anspruch sein, nur durch die Anwalt*innen Fehler im juristischen System aufdecken zu wollen, um Barrieren für Menschen mit Behinderungen zu senken. Auch der Staat ist in der Verantwortung. Er muss bereits auf Verwaltungsebene Probleme ausräumen, damit Barrieren gar nicht erst entstehen.

Ulrike Häcker: Für mich beginnt das Problem schon viel früher. Kaum ein Antrag geht im ersten Schritt durch. Menschen wird fast immer ein Widerspruchsverfahren aufgenötigt. Da läuft etwas schief! Die gesetzlichen Fristen, die bei Anträgen gelten, verstreichen seitens der Verwaltung meistens ohne ein Wort der Erklärung. Da braucht es bei den Leistungsträgern eine andere Haltung und ein anderes Bewusstsein. Sie sind nicht dazu da, Leistungen zu verwehren!

Dr. Michael Richter: Ich glaube, die Behindertenhilfe muss sich besser aufstellen. Wir sind zergliedert, obwohl wir oft die gleichen Probleme haben. Wir müssen gemeinsame Angebote schaffen, damit wir wirtschaftlicher arbeiten können.

Dagmar Schnürer: Ich halte eine verstärkte Sensibilisierung von allen Akteur*innen für sinnvoll. Es gibt viel zu wenige Menschen, die einen Erfahrungsschatz im Bereich Behinderung mitbringen. Ich erlebe viel Diskriminierung. Es sollte mehr Fortbildungsmaßnahmen von Betroffenen für Nicht-Betroffene geben. Viele Probleme hängen damit zusammen, dass wir zu wenige Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderungen haben.

Dr. Peter Sdorra: Im Dezember haben wir in Berlin eine Führungskräftefortbildung zu Fragen von Menschen mit Behinderungen durchgeführt, die wir über die Landesantidiskriminierungsstelle organisiert haben. Sie war ein großer Erfolg! Die allerwenigsten Führungskräfte haben Berührungspunkte mit Menschen mit Behinderungen, sofern sie nicht selbst behindert sind oder Angehörige mit Behinderungen haben. Das sollte sich ändern.

Anhang

Chat zum Fachgespräch

Die Teilnehmer*innen des Fachgesprächs beteiligten sich über die Chatfunktion lebhaft mit Meinungen, Fragen und informativen Hinweisen rund um das Thema „Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen“. Nachfolgend sind einige der Beiträge gebündelt nach viel diskutierten Themenbereichen aufgeführt.

Sozialrecht, Gesetze, Konventionen, Richtlinien

- Der Zugang zur Justiz findet neben der UN-BRK ebenfalls Erwähnung in der EU-Opferschutzrichtlinie EU2012/29, die derzeit seitens der EU eine Änderung erfährt. Wäre es vorstellbar, dass sich das Deutsche Institut für Menschenrechte konventionsübergreifend hiermit befasst oder gegebenenfalls auch zukünftig die Opferschutzrichtlinie als Monitoring mit aufnimmt?
- Wir brauchen eine/n Beauftragte*n für Menschenrechtsfragen auf Bundesebene!
- Das Gebiet Sozialrecht gilt als nicht lukrativ, unverständlich, uneindeutig, kurzlebig, mit wenigen aktuellen Urteilen unterfüttert ... und die Klientel „Menschen mit Behinderungen“ gilt als finanziell nicht potent ...
- Stichwort Solidarität: Es ist wichtig zu wissen, dass „einfache“ Widersprüche auch bereits zum Anwalt gehen dürfen. Denn wenn eine Gebühr mal „einfach“ verdient wird, ist das auch gut, um den Anwalt bei Laune zu halten.
- Man sollte Personen, die eine grundsätzliche juristische Ausbildung haben (beispielsweise Sozialar-

beiter*innen mit Schwerpunkt Recht), zumindest im Widerspruchsverfahren als Rechtsberater*in durch die Registergerichte zuzulassen (gerne mit Unterstützung eines kooperierenden Anwalts oder einer Anwältin).

- Ist nicht eine der wesentlichen Hürden die, dass Menschen mit Behinderungen oft lebenslang weiter mit den Verwaltungen „leben“ müssen, gegen die sie klagen?
- Wie ändern wir, dass es zwischen Gutachter*innen und Sachbearbeiter*innen unter anderem bei Sozialhilfeträgern zu unterschiedlicher Auffassung kommt und die Sachbearbeitung entscheidet? Gleiches gilt auch bei den Pflegeversicherungen.

Rechtsberatung und EUTBs®

- Wie soll sich ein Mensch für einen Rechtsbeistand entscheiden können, wenn er keine Informationen darüber hat? Dieses Problem wurzelt auch darin, dass jahrzehntelang Verwaltungs- und Justizangelegenheiten von Institutionen (Einrichtungsträger / Leistungsanbieter) übernommen wurden. Dieser Bedarf geht weit über die Möglichkeiten der EUTBs® hinaus, schließt individuelle Prüfung und Beratung mit ein. Also die Lücke zwischen EUTBs® und Rechtsanwält*innen.
- Alle EUTBs® können Gebärdensprachdolmetscher*innen einsetzen, das wird im Rahmen der EUTBs® finanziert. Aber das funktioniert in der Praxis nicht gut, weil alleinige „Übersetzung“ in

DGS für die gehörlosen Ratsuchenden keine Barrierefreiheit darstellt. Hier muss der kulturelle Hintergrund und das begrenzte Allgemeinwissen aufgrund des fehlenden gleichwertigen Bildungszugangs berücksichtigt werden. Das können nur selbst gebärdensprachkompetente Peers.

Rechte gehörloser Menschen

- Menschen mit Behinderungen haben noch immer wenig Rechte, was die Kommunikation mit dem Rechtsanwalt oder der Rechtsanwältin angeht. Die vollständige Kostenübernahme von Gebärdensprachdolmetscher*innen ist gesetzlich noch nicht möglich. Nicht zu vergessen die Frage, wer die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Beratungen übernimmt.
- Ein großes Problem für gehörlose Menschen beim Zugang zu anwaltlicher Beratung ist oft die Übernahme der Gebärdensprachdolmetscher*innen-Kosten für Gespräche mit ihrem Rechtsanwalt oder ihrer Rechtsanwältin.. In Strafsachen ist eine Kostenübernahme aus der Staatskasse einfacher, aber in anderen Rechtsgebieten stoßen sie hier oft auf Hürden.

Rechte von Menschen mit Lernschwierigkeiten

- Wir brauchen Assistenz bei allen verwaltungsrechtlichen Verfahren, und zwar schon vor Antragstellung. Kognitive Einschränkungen sind häufig Begleiterscheinungen bei chronischen Erkrankungen. Es sind nicht nur Menschen mit Lernbehinderung.
- Sämtliche Formulare, Einladungen und anderen Dokumente bei Gerichten sind nicht barrierefrei. Beim „Beamtendeutsch“ denke ich auch an Menschen mit geringeren kognitiven Einschränkungen, psychischer Behinderung: Sollte man nicht dafür Sorge tragen, dass dies transparenter formuliert wird? Diese Randgruppe hat es auch sehr schwer und fällt oft durchs Raster der Barrierefreiheit.

Nachwort

Im Rahmen des Fachgesprächs wurden einerseits Herausforderungen und Defizite aufgezeigt, aber auch andererseits viele interessante Ideen und Ansätze diskutiert, wie der Zugang für Menschen mit Behinderungen zur Justiz verbessert werden kann. Dabei wurde meist von einer Zielgruppe ausgegan-

gen, die schon einen verhältnismäßig guten Zugang zum Recht hat. Seltener waren diejenigen im Blick, die bereits früher scheitern und bislang kaum am Bereich Recht teilhaben. Diese Perspektive gilt es in weiteren Fachgesprächen zu schärfen.

Die Expert*innen

Ulrike Häcker ist Diplom-Sozialjuristin beim Kompetenzzentrum Selbstbestimmt Leben für den Regierungsbezirk Detmold in NRW. Das Kompetenzzentrum setzt sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Ostwestfalen-Lippe sowie landesweit ein. Als Querschnittsaufgabe obliegt Ulrike Häcker die Bearbeitung von Rechtsthemen sowie die strukturelle Beratung.

Max Knackendöffel ist Volljurist und seit 2020 Mitarbeiter der Monitoring-Stelle des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Sein Schwerpunkt liegt auf dem Zugang zum Recht für Menschen mit Behinderungen. Er ist Autor des Papiers „Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Internationale Grundsätze und Leitlinien“.

Dr. Michael Richter ist Geschäftsführer der Rechtsberatungsgesellschaft „Rechte behinderter Menschen“ in Marburg. Der Fokus der Gesellschaft liegt auf blinden und sehbehinderten Menschen. Von 2004 bis 2008 leitete Dr. Richter den Deutschen Verein der Blinden und Sehbehinderten in Studium und Beruf.

Dagmar Schnürer ist Rechtsanwältin für Sozial- und Arbeitsrecht in Berlin. Schwerpunktmäßig beschäftigt sie sich mit der Durchsetzung von Leistungen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen sowie Leistungen des persönlichen Budgets. Sie ist Mitglied

der Bundesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget sowie der Landesarbeitsgemeinschaft Persönliches Budget in Berlin.

Dr. Peter Sdorra ist Richter am Kammergericht Berlin und Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter des Landes Berlin. Außerdem ist er stellvertretender Vorsitzender der Bundesvereinigung der schwerbehinderten Richter Deutschlands. Als Experte in Fachausschüssen des Landes Berlin und des Bundestags hat er an mehreren Gesetzgebungen zur Barrierefreiheit mitgearbeitet.

Tatjana Teufel ist Fachanwältin für Sozialrecht. Ihre Schwerpunkte liegen unter anderem auf der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit berät sie Menschen mit Behinderungen in Rechtssachen beim Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg in Stuttgart. Sie ist Mutter einer 19-jährigen Tochter mit Downsyndrom, die mit Assistenz die Regelschule besucht hat.

Dr. Martin Theben ist Anwalt für Arbeitsrecht in Berlin, behindertenpolitischer Aktivist und Sozialpädagoge. Seit 2004 widmet er sich schwerpunktmäßig den Themen Teilhabe und Antidiskriminierung. Er ist Mitglied des Forums behinderter Juristinnen und Juristen.

Schlussinformationen

Die Online-Fachveranstaltung war die zweite im Rahmen des Arbeitsschwerpunktes „Recht haben – Recht bekommen“ der Aktion Mensch. Für diesen Schwerpunkt gibt es ein eigenes Förderprogramm. Haben oder kennen Sie ein Projekt, das Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung ihrer Rechte stärkt? Unter dem folgenden Link erhalten Sie genauere Informationen zum Förderprogramm „Recht haben – Recht bekommen“: www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/recht-durchsetzen/foerderprogramm-recht-haben-recht-bekommen

Weitere Möglichkeiten auf finanzielle Unterstützung bietet die Aktion Mensch-Mikroförderung: www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/lebensbereich-barrierefreiheit-mobilitaet/barrierefreiheit-fuer-alle

Informationen zu Sozialrechtsklagen, Prozesskostenhilfe und weiteren Themen gibt es beim Familienratgeber der Aktion Mensch: www.familienratgeber.de/kompakt-infos/recht-haben-recht-bekommen.php

Inhaltlich waren für die Fachveranstaltung folgende **Publikationen** relevant:

- [Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen – Internationale Grundsätze und Leitlinien](#). Von: Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, Oktober 2021.
- [Menschen mit Behinderungen müssen bei der Justiz mit-machen können](#) (Leichte Sprache). Von: Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention, Deutsches Institut für Menschenrechte, März 2022.
- [Internationale Grundsätze und Leitlinien für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz](#). Von: Sonderberichterstatteerin der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, August 2020.

Impressum

Projektleitung

„Recht haben – Recht bekommen“:
Stefan Sandner

Texte

Christina Nerea Burger und Stefanie Wulff

Redaktion

Nadja Ullrich

Lektorat

Daniela Kumor-Böhning

Grafik

Nicole Schmitz
www.subgrafix.de



Mehr Informationen
erhalten Sie unter
[aktion-mensch.de](https://www.aktion-mensch.de)



Stand Mai 2022

Aktion Mensch e.V.
Heinemannstr. 36
53175 Bonn
Telefon: 0228 2092-0
projekt-recht@aktion-mensch.de